

sowie auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten. Sie erfaßt ferner die richtige Berechnung der Strafreizeit, die Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen (§§ 34 bis 38 StVG), rechtzeitige und zutreffende Entscheidungen über die Durchführung des Strafvollzugs (Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung) sowie die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der Straftentlassenen (§ 27 StAG, § 64 Abs. 1 StVG).

Die Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung Straftentlassener üben vom Generalstaatsanwalt der DDR besonders beauftragte Staatsanwälte aus. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind ihnen umfassende Rechte und Pflichten übertragen (§ 28 StAG, § 64 Abs. 2 StVG).

Hervorzuheben ist, daß der Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum StVG durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR bedarf. Der Generalstaatsanwalt der DDR kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auch Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten (§ 63 Abs. 2 und 3 StVG).

Literatur

Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR — B2-14/75; Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. 3. 1969 zur Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung von Straftentlassenen in das gesellschaftliche Leben“, Informationsblatt des FDGB, 8/1969; „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, Neue Justiz, 1970/2, S. 36ff. und 48ff.; „Zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren“, Neue Justiz, 1971/2, S. 33 ff. und 42 ff.; „Zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin“, Neue Justiz, 1975/20, S. 595 ff.; „Bericht über eine Sitzung des Präsidiums des Obersten Gerichts

am 10. 1. 1973“, Neue Justiz, 1973/3, S. 86; C. Alsleben/G. Maciej, „Erhöhung der Wirksamkeit von Bewährungsverurteilungen durch differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen“, Neue Justiz, 1974/13, S. 403 f.; H. Bekurts/R. Herrmann/H. Klepel, „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung und Kontrolle von Straftentlassenen und kriminell Gefährdeten“, Neue Justiz, 1974/11, S. 321 ff.; E. Brunner/K.-H. Oehmke, „Über die Verpflichtung des Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz“, Neue Justiz, 1970/2, S. 46ff.; U. Dähn/K. Backhaus/H. Wolf, „Verantwortung der Leiter für die Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1981/6, S. 252 ff.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1975/2, S. 34 ff.; H. Harland, „Rechte und Pflichten der Betriebe bei Verurteilung auf Bewährung“, Arbeit und Arbeitsrecht, 1975/10, S. 291 ff.; G. Jahn/G. Körner, „Aufgaben der Gerichte bei Verurteilung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1978/8, S. 338; H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbst-erziehung bei auf Bewährung Verurteilten“, Neue Justiz, 1969/23, S. 721 ff.; W. Kubasch, „Wirksame Ausgestaltung und Kontrolle des Bewährungsprozesses jugendlicher Straftäter“, Neue Justiz, 1974/2, S. 647 f.; J. Schlegel, „Die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug“, Neue Justiz, 1973/5, S. 134 ff.; A. Schmidt-Bock/H. Bodenbuck/K. Kunze, „Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1971/1, S. 14 ff.;* H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, Neue Justiz, 1976/16, S. 482 ff.; H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1975/22, S. 653 ff., 1975/23, S. 677 ff. und 1975/24, S. 713 ff.; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, Neue Justiz, 1975/4, S. 97ff.; H. Willamowski, „Zur Bestimmung der Zeitpunkte für die Wiedergutmachung des Schadens und die Berichterstattung durch den auf Bewährung Verurteilten“, Neue Justiz, 1975/19, S. 574 f.; G. Wolf/J. Klöckl, „Erhöhung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben“, Neue Justiz, 1975/1, S. 11 ff.; „OG-Urteil vom 5. 11. 1968“, Neue Justiz, 1969/3, S. 90 f.; „OG-Beschluß vom 25. 9. 1969“, Neue Justiz, 1970/1, S. 291; „OG-Urteil vom 30. 12. 1969“, Neue Justiz, 1970/5, S. 153 f.; „OG-Urteil vom 15. 8. 1973“, Neue Justiz, 1973/19, S. 578; „BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 5. 6. 1972“, Neue Justiz, 1972/23, S. 717; „BG Suhl, Urteil vom 3. 4. 1972“, Neue Justiz, 1972/14, S. 428.